

› KURZSTELLUNGNAHME

zum Regierungsentwurf eines Strom-Versorgungssi- cherheits- und Kapazitätengesetzes (StromVKG) vom 13.05.2026

Berlin, 05.06.2026

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt 1.592 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 309.000 Beschäftigten wurden 2022 Umsatzerlöse von 194 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 91 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 40 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 220 Unternehmen investieren pro Jahr über 912 Millionen Euro. Künftig wollen 90 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

Zahlen Daten Fakten 2024

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU begrüßt, dass das Bundeskabinett das Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz („StromVKG“) beschlossen hat. Deutschland braucht neben Speichern und flexiblen Lasten neue steuerbare Erzeugungskapazitäten, um Versorgungssicherheit bei Dunkelflauten zuverlässig zu gewährleisten. Der Kabinettsbeschluss zum StromVKG ist dafür ein entscheidender Schritt.

Gegenüber dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) haben sich im Kabinettsentwurf einige Änderungen und Neuerungen ergeben. In Teilen gehen diese auf Hinweise des VKU ein. Dennoch besteht aus Sicht des VKU weiterhin die Gefahr, dass der Wettbewerb um neue Kraftwerkskapazitäten durch die Regelungen des Regierungsentwurfs für ein StromVKG stark eingeschränkt wird.

Entscheidend wird nun sein, dass die im Folgenden dargestellten Punkte im anstehenden parlamentarischen Verfahren aufgegriffen werden, um Versorgungssicherheit durch breiten Wettbewerb im StromVKG sicherzustellen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Stadtwerke und kommunale Unternehmen sind eine zentrale Säule des Energie- und Stromversorgungssystems. Sie tragen mit ihren Kraftwerken zur Versorgungssicherheit bei und bringen Vielfalt in einen Markt, der immer stärker von wenigen und großen Akteuren dominiert wird.

Deutschlandweit gibt es kommunale Unternehmen, die bereit sind, sich mit Kraftwerksprojekten an den Ausschreibungen des StromVKG zu beteiligen. Die Rahmenbedingungen des StromVKG müssen deshalb so ausgestaltet sein, dass auch kommunale Unternehmen in die Lage versetzt werden, sich sowohl mit Neubau- und Erweiterungsprojekten als auch mit Bestandsanlagen in einem fairen Wettbewerb an den geplanten Ausschreibungen beteiligen zu können. **Anderenfalls besteht die Gefahr, dass Zubau und Modernisierung steuerbarer Kraftwerkskapazitäten überwiegend von wenigen großen Marktteilnehmern realisiert wird.**

Um eine langfristige Versorgungssicherheit sowohl für die Strom- als auch für die Fernwärmeversorgung sicherzustellen, sind zwei energiepolitische Vorhaben essenziell: Neben den geplanten Ausschreibungen im Rahmen des StromVKG ist zusätzlich ein **zeitnah novelliertes und langfristig tragfähiges Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) notwendig.**

Kernpositionen des VKU in Kürze

Um die Ziele des StromVKG über einen breiten Wettbewerb sicherzustellen, bedarf es:

- › wirksamer **Instrumente zur Sicherstellung von Wettbewerb und Bietervielfalt und zur Begrenzung von Marktmacht**, etwa durch Begrenzung von Gebots- bzw. Zuschlagsvolumina einzelner Anbieter (siehe Vorschlag im [Marktmachtbericht](#) des Bundeskartellamtes; § 48),
- › verhältnismäßiger Anforderungen und systematischer Staffelung von **finanziellen Sicherheitsleistungen (§ 42 – § 44) für Pönalen**, denn hohe und sich teilweise überlappende finanzielle Hinterlegungen **erhöhen das Projektvolumen signifikant, binden langfristig hohe Kapitalbeträge** und stehen währenddessen nicht für weitere Versorgungs- und Transformationsaufgaben zur Verfügung, zum Beispiel im Rahmen der Wärmewende,
- › einer **Anhebung des Höchstwertes**, um projektspezifische und marktseitige Risiken angemessen zu berücksichtigen,
- › eines ausreichenden **zeitlichen Vorlaufs von 10 Wochen** (statt 7 Wochen, § 35), um auf Basis einer **finalen Projektkalkulation die internen Entscheidungsprozesse, kommunale Gremienläufe** und Beschlüsse herbeizuführen,
- › der Sicherstellung, dass die Anforderungen an **Momentanreservebereitstellung (§ 16) technisch umsetzbar und wirtschaftlich tragfähig** bleiben, insbesondere vor dem Hintergrund zusätzlicher Investitionen durch die Bereitstellung auch im Stillstand. Diese **Mehrkosten müssen sich im Höchstwert widerspiegeln**,
- › eines **Verhältnisses von 2:1 bei den Zuschlägen zwischen netztechnischem Süden („Südbonus“) und Norden/Osten (§ 48)**. Perspektivisch werden bundesweit steuerbare Ersatzneubauten benötigt, um Netzstabilität, Systemdienstleistungen und Netzwiederaufbau sicherzustellen,
- › einer endgültigen beihilferechtlichen Klärung vor Ausschreibungsbeginn.

Ohne diese Anpassungen besteht die Gefahr, dass die Ausschreibungen **vor allem von wenigen großen Akteuren geprägt werden**, der Wettbewerb stark verengt wird und sogar **Unterzeichnung droht**. Das Ziel des StromVKG, Versorgungssicherheit sicherzustellen, wäre gefährdet.

Stellungnahme

Wirksame Begrenzung der maximalen Zuschlagsmenge pro Bieter (§ 48)

Eine wesentliche Bedeutung kommt der Sicherstellung einer breiten Biervielfalt zu. Anderenfalls droht eine weitere Verfestigung von Marktmacht, die zu einer marktbeherrschenden Stellung bei der Bereitstellung von steuerbaren Kraftwerken führen kann, wie im jüngsten [Marktmachtbericht des Bundeskartellamtes](#) aufgezeigt. Das Bundeskartellamt mahnt darin die Stärkung von wettbewerblichen Marktstrukturen beim Zubau steuerbarer Kraftwerkskapazitäten an:

„Die von der Bundesregierung angekündigte Ausschreibung eines geförderten Neubaus von steuerbaren Kraftwerkskapazitäten kann frühestens in einigen Jahren zu einer Angebotsausweitung führen. Dies liegt an den mehrjährigen Realisierungszeiträumen von Kraftwerksneubauten. Zudem hängt der Effekt dieses möglichen Zubaus auf die Wettbewerbsverhältnisse in erheblichem Maße davon ab, durch welche Anbieter diese neuen Kapazitäten dann betrieben werden. Die anstehenden Ausschreibungen sollten auch als Chance dazu genutzt werden, wettbewerbliche Marktstrukturen zu fördern und historisch gewachsene Marktmachtstellungen abzubauen. Zur Vermeidung des Risikos einer Verfestigung von bestehenden Marktmachtpositionen sollten in den Ausschreibungen wirksame Mechanismen zur Sicherstellung der Anbietervielfalt bei den zugeschlagenen Kapazitäten vorgesehen werden.“

Marktmacht begrenzen

Eine wirksame Begrenzung der maximalen Zuschlagsmenge pro Bieter – etwa im Bereich von zehn Prozent des Gesamtvolumens, wie es das Bundeskartellamt vorgeschlagen hat – kann ein geeignetes Instrument darstellen, um Marktkonzentration zu vermeiden und faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Wie das Bundeskartellamt betont, können die Ergebnisse der Kraftwerksausschreibungen die Marktkonzentration für die kommenden Jahrzehnte maßgeblich beeinflussen. Die Diskussion um bezahlbare Stromkosten für Industrie, Mittelstand und Haushalte prägt alle laufenden energiepolitischen Vorhaben. Im Rahmen des StromVKG bietet das Thema Marktmachtbegrenzung einen Hebel für günstigere Strompreise.

Regelungsvorschlag zu § 48 Abs. 5

Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

Bei Ausschreibungen von Langzeitkapazitäten ist sicherzustellen, dass einem einzelnen Bieter oder einer Gruppe verbundener Unternehmen im Rahmen eines Ausschreibungstermins höchstens ein Anteil von zehn Prozent des ausgeschriebenen Gesamtvolumens bezuschlagt wird.

Größere Marktteilnehmer können Risiken über mehrere Projekte hinweg diversifizieren, während kommunale Unternehmen meist mit Einzelprojekten antreten und damit strukturell stärker belastet werden. Eine Mengengbegrenzung gleicht diese Unterschiede aus und stärkt den Wettbewerb.

Ohne gezielte Korrektur droht das StromVKG zu einem Zentralisierungsinstrument für wenige kapitalstarke Kraftwerksakteure zu werden. Kommunale und dezentrale Anbieter tragen Einzelprojektrisiken, Gremienrisiken und Finanzierungsrestriktionen, während große Marktakteure Risiken über Portfolios streuen können. Wenn KWK-Ausschlüsse, hohe Sicherheiten, enge Fristen, unklare Anschlussregelungen und regionale Boni kumulativ wirken, wird der Wettbewerb nicht geöffnet, sondern strukturell verengt. Das widerspricht dem Ziel eines technologieoffenen, wettbewerblichen Kapazitätsmarktes.

Höchstwert (§ 39)

Der Festlegung des Höchstwertes kommt eine zentrale Bedeutung für die erfolgreiche Durchführung der Ausschreibungen zu. Der Höchstwert muss die tatsächlichen wirtschaftlichen Risiken der Bieter realistisch abbilden, um eine ausreichende Beteiligung sicherzustellen.

Höchstwert anpassen: Projektspezifische und marktseitige Risiken berücksichtigen

Die erstmalige Festlegung eines konkreten Höchstwertes in Höhe von 173.000 Euro (rMW) pro Jahr wird grundsätzlich begrüßt, da sie zu mehr Transparenz und Planbarkeit beiträgt. Allerdings erscheint die festgesetzte Höhe vor dem Hintergrund der tatsächlichen Marktbedingungen als deutlich zu niedrig bemessen.

Zum einen haben sich die projektspezifischen und marktseitigen Risiken in den vergangenen Jahren signifikant erhöht. Insbesondere der Zeitraum von bis zu fünf Jahren zwischen Zuschlag und Inbetriebnahme führt zu erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich Kostenentwicklung und Lieferketten. Die relevanten Märkte für Turbinen- und Speichertechnologien sind derzeit durch einen Verkäufermarkt geprägt, was sich in steigenden Preisen und eingeschränkter Verfügbarkeit widerspiegelt. Zusätzliche Belastungen ergeben sich durch den vorgesehenen Clawback-Mechanismus sowie durch bestehende und potenziell steigende Kapazitätsentgelte, die in der aktuellen Höhe des Höchstwertes nicht hinreichend abgebildet sind.

Darüber hinaus müssen auch die gestiegenen technischen Anforderungen berücksichtigt werden. Insbesondere die Vorgaben zur Bereitstellung von Momentanreserve (vgl. § 16) erhöhen die Komplexität und die Investitionskosten. Diese zusätzlichen Anforderungen schlagen sich aktuell nicht adäquat im Höchstwert nieder und gefährden damit die wirtschaftliche Umsetzbarkeit entsprechender Projekte.

Schließlich ist im Hinblick auf die langfristige Laufzeit der Projekte bei der Dimensionierung des Höchstwertes eine angemessene Berücksichtigung von Inflationseffekten notwendig. Zur Gewährleistung einer nachhaltigen Investitionsfähigkeit ist eine „Realkapitalerhaltung“ erforderlich, die die tatsächliche Kostenentwicklung über die gesamte Projektlaufzeit hinweg berücksichtigt. Der derzeit festgelegte Höchstwert trägt dieser Notwendigkeit nicht ausreichend Rechnung.

Vor diesem Hintergrund sollte der Höchstwert deutlich angehoben werden, um die beschriebenen Risiken und Kostenentwicklungen sachgerecht zu berücksichtigen.

Gleichzeitig besteht allerdings ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Höhe des Höchstwertes und der Gebotssicherheit. Sollte – sachgerecht – eine Anhebung des Höchstwertes erfolgen, muss dieser Zusammenhang zwingend mitgedacht und bei der Ausgestaltung der Sicherheiten berücksichtigt werden, um keine unbeabsichtigte weitere Verschärfung der Finanzierungsanforderungen zu erzeugen.

Sicherheiten und Pönalen (§§ 42-44, § 64)

Die vorgesehenen Anpassungen bei Sicherheiten und Pönalen – insbesondere die Absenkung der Nichtrealisierungspönale auf den Faktor 1,8 sowie die Verlängerung des Verzugszeitraumes von 12 auf 14 Monate – sind ein Schritt in die richtige Richtung, aber keineswegs ausreichend. Die Anforderungen bleiben in ihrer Gesamtheit weiterhin zu hoch und stellen insbesondere für kommunale Investoren ein wesentliches Investitionshemmnis dar.

Vor Veröffentlichung des StromVKG wurde Unternehmen, die sich in Planungen für Kraftwerksprojekte befinden, seitens des BMWK eine Orientierung an den früheren Entwürfen zum Kraftwerkssicherheitsgesetz (KWSG) kommuniziert. Die nunmehr vorgesehene Ausgestaltung der Sicherheiten weicht hiervon jedoch erheblich ab und übersteigt das bislang bekannte Niveau deutlich. Für kommunale Unternehmen bedeutet dies: Vorratsbeschlüsse, die aufgrund der Gremienläufe notwendig sind, decken eine solche erhebliche Steigerung nicht ab.

Von zentraler Bedeutung ist insbesondere die mit den Sicherheiten verbundene erhebliche Kapitalbindung. In der Spitze können sich Beträge im dreistelligen Millionenbereich ergeben, die über längere Zeiträume gebunden sind, ohne dass ihnen eine entsprechende Wertschöpfung gegenübersteht. Diese hohen, langfristig gebundenen Kapitalbeträge stehen währenddessen nicht für weitere Versorgungs- und Transformationsaufgaben zur Verfügung, zum Beispiel im Rahmen der Wärmewende.

Zu diesen Kapitalaufwendungen kommt die Vorfinanzierung des gesamten Kraftwerksprojektes hinzu. Vor dem Hintergrund der ohnehin gestiegenen Projektkosten und Finanzierungsbedingungen besteht damit eine beträchtliche finanzielle Belastung für Investoren.

Nichtrealisierungspönale auf KWSG-Niveau absenken

Die Ausgestaltung der Nichtrealisierungspönale erscheint trotz der vorgenommenen Absenkung weiterhin zu hoch. Eine sachgerechte Orientierung sollte vielmehr an vergleichbaren Regulierungsansätzen erfolgen, wie beispielsweise im KWK-Bereich (§ 10 KWKAusV) oder wie sie im Entwurf des Kraftwerkssicherheitsgesetzes (KWSG) angelegt waren. Dort waren mit 120 €/kW deutlich niedrigere Sicherheiten vorgesehen, die sich zudem sachlich korrekt an der Leistung der Kraftwerke orientierten. Die Regelung des Kabinettsentwurfs stellt demgegenüber eine erhebliche Vervielfachung der Belastung dar, ohne dass hierfür eine hinreichende sachliche Rechtfertigung erkennbar ist.

Konkret spricht sich der VKU deswegen für eine Nichtrealisierungspönale (§ 64) von 120 €/kW multipliziert mit gebotener reduzierter Leistung aus. Eine solche Absenkung würde nach wie vor eine erhebliche finanzielle Verpflichtung darstellen. Es ist davon auszugehen, dass Unternehmen entsprechende Mittel nur dann binden, wenn eine ernsthafte Realisierungsabsicht besteht. Eine übermäßige Absicherung ist daher nicht erforderlich und wirkt vielmehr kontraproduktiv, da sie potenzielle Investoren abschreckt.

Damit das Sicherheiten- und Pönalensystem des StromVKG insgesamt nicht prohibitiv wirkt, ist neben der genannten Absenkung der Nichtrealisierungspönale ebenfalls eine Absenkung bei der Sicherheit nach § 44 (für Ausgleichszahlungen nach § 76 Absatz 1 und die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis nach § 80) vorzusehen. Der VKU erachtet die Hälfte der oben vorgeschlagenen Realisierungssicherheit für angemessen.

Finanzielle Sicherheitsleistungen dürfen nicht zu Teilnahmebarrieren für kommunale Unternehmen werden. Deswegen ist es entscheidend, dass die Sicherheiten der Höhe nach angemessen bemessen sind und die Umsetzung der Projekte nicht beeinträchtigen.

Sicherheiten systematisch staffeln: Sicherheit nach § 44 erst mit Inbetriebnahme

Schließlich sollte die Systematik der Sicherheiten klarer strukturiert werden. So wäre es sowohl aus finanzieller als auch aus prozessualer Sicht sinnvoll, eine Staffelung vorzusehen, bei der die Sicherheit für die Nichtverfügbarkeit erst im Anschluss an die Nichtrealisierungssicherheit greift. Die Sicherheit für Nichtverfügbarkeit (§ 44) sollte somit nicht bereits mit Gebotsbezugnahme (spätestens am 20. Werktag nach Bekanntgabe des Zuschlags), sondern erst mit Inbetriebnahme der Anlage gestellt werden müssen. Somit erst dann, wenn die Anlage realisiert und betriebsbereit ist.

Dies würde eine sachgerechte Abfolge der Risiken abbilden und vermeiden, dass Sicherheiten gleichzeitig und überlappend wirken. Eine solche zeitliche Entzerrung würde auch die Finanzierungsfähigkeit der Projekte deutlich verbessern.

Vor diesem Hintergrund besteht Anpassungsbedarf sowohl bei der absoluten Höhe als auch bei der Systematik von Sicherheiten und Pönalen, um eine ausgewogene Risikoverteilung und eine realistische Umsetzbarkeit der Projekte zu gewährleisten.

Verpflichtungsfreie Nichtverfügbarkeit (§ 67)

Die neu vorgesehene Möglichkeit, für einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten in den Sommermonaten (Mai bis September) eine verpflichtungsfreie Nichtverfügbarkeit für Wartungszwecke zu beantragen, wird ausdrücklich begrüßt. Die Regelung trägt dem praktischen Bedarf nach planbaren Wartungsfenstern Rechnung und schafft zusätzliche betriebliche Flexibilität, ohne zugleich Pönalen auszulösen.

Verpflichtungsfreie Nichtverfügbarkeit auf Dekarbonisierungsmaßnahmen ausweiten

Allerdings sollte die Regelung konsequent weitergedacht und auf weitere Fallkonstellationen ausgeweitet werden. Insbesondere gilt dies für temporäre Nichtverfügbarkeiten im Zusammenhang mit Dekarbonisierungsmaßnahmen, etwa bei Umrüstungen auf wasserstofffähige Technologien. Solche Maßnahmen liegen im systemischen Interesse und sind für die Transformation des Kraftwerksparks zwingend erforderlich. Soweit entsprechende Umbauten in den relevanten Fälligkeitszeitraum fallen, sollten sie daher ebenfalls unter die Logik einer verpflichtungsfreien Nichtverfügbarkeit gefasst werden, um Fehlanreize zu vermeiden und Investitionen nicht zu behindern. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das nunmehr vorgesehene Datum infolge einer Anpassung im Kabinettsentwurf auf Anfang 2045 festgelegt wurde und damit vollständig in den Erfüllungszeitraum der Anlagen fällt.

Momentanreserve (§ 16)

Die Anpassung von einer pauschalen Vorgabe zur Anlaufzeitkonstante (bisher 12 Sekunden) hin zu einer konkreten Berechnungsformel für den zu erbringenden Umfang der Momentanreserve ($\text{installierte Leistung} \times 9 \text{ s} / 2$) stellt die Herleitung der Anforderungen klarer dar.

Gleichwohl ist entscheidend, dass die Anforderungen auch technisch realisierbar bleiben und wirtschaftlich adäquat berücksichtigt werden. Die Herausforderung und Neuartigkeit der Anforderung besteht darin, dass die Bereitstellung von Momentanreserve auch im Stillstand der Anlage gewährleistet sein muss.

Dies entspricht derzeit nicht dem Stand der Technik konventioneller Kraftwerke und erfordert in der Praxis zusätzliche, d. h. ergänzende und entkoppelte technische Lösungen. Damit geht faktisch ein zusätzlicher Investitionsbedarf über das eigentliche Kraftwerkprojekt hinaus einher.

Momentanreserve-Anforderungen im Höchstwert berücksichtigen

Diese Zusatzanforderungen müssen sich konsequent im Höchstwert widerspiegeln, da anderenfalls eine wirtschaftliche Umsetzung gefährdet wird. Ansonsten entsteht ein strukturelles Ungleichgewicht zwischen technischen Anforderungen und vergütungsseitiger Abbildung.

Alternativ sollte geprüft werden, ob ein flexibleres Anreizmodell – etwa in Form eines Bonus-Mechanismus für die Bereitstellung von Momentanreserve – eine zielgenauere und innovationsfreundlichere Lösung darstellen kann.

Ausübungspreis (Anlage 7)

Vor dem Hintergrund der langfristigen Projektlaufzeiten ist ein sachgerechter Inflationausgleich sowohl beim Höchstwert als auch beim Ausübungspreis zwingend zu berücksichtigen. Anderenfalls droht eine schleichende Entwertung der Vergütungskomponenten, die die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Projekte beeinträchtigt.

Ausübungspreis: Fixkostenpauschale mit Inflationsfaktor versehen

Dies gilt in besonderem Maße für die im Ausübungspreis enthaltene Fixkostenkomponente (derzeit 50 €). Diese Pauschale dient dazu, betriebsbedingte Fixkosten eines abgeschöpften Kraftwerks zu decken. Ohne eine indizierte Anpassung an die Inflationentwicklung sinkt ihr realer Wert jedoch über die Zeit kontinuierlich ab. In der Folge entsteht eine strukturelle Unterdeckung, da die tatsächlichen Fixkosten inflationsbedingt steigen, während die pauschale Komponente nominal konstant bleibt.

Um die Funktionsfähigkeit des Systems sicherzustellen, sollte die Fixkostenpauschale daher mit einem geeigneten Inflationsfaktor versehen werden. Entsprechend ist auch beim Höchstwert eine Dynamisierung vorzusehen, um eine angemessene „Realkapitalerhaltung“ über die gesamte Laufzeit zu gewährleisten und Investitionsanreize nicht zu unterlaufen.

Bekanntmachung (§ 35)

Kommunale Akteure unterliegen regelmäßig komplexen und rechtlich gebundenen Entscheidungsstrukturen, die eine fundierte Projektvorbereitung erfordern.

Voraussetzung für eine Gebotsabgabe ist eine finale, belastbare Projekt- und Wirtschaftlichkeitskalkulation, die Investitions- und Betriebsrisiken, Finanzierungsfragen nachvollziehbar abbildet. Auf dieser Grundlage sind interne Abstimmungen, Gremienläufe sowie formelle Beschlussfassungen – etwa in Aufsichtsräten, Verwaltungsleitungen und kommunalen Vertretungskörperschaften – durchzuführen, deren zeitlicher Ablauf nicht kurzfristig beschleunigt werden kann.

Gebotstermine zehn Wochen im Voraus veröffentlichen

Die Anpassung in § 37 Absatz 1 StromVKG mit der die vorgesehene Verpflichtung, Gebotstermine mindestens sieben Wochen (statt vorher sechs Wochen) im Voraus öffentlich bekannt zu machen, stellt aus Sicht kommunaler Akteure nach wie vor einen zu knapp bemessenen Zeitraum dar. Aus Sicht des VKU wären zehn Wochen, mindestens jedoch acht Wochen Vorlaufzeit, notwendig. Für kommunale Unternehmen ist ein ausreichender und verlässlicher zeitlicher Vorlauf zwischen der Bekanntmachung der Ausschreibungsbedingungen und dem Gebotstermin zwingend notwendig, um eine sachgerechte Teilnahme an den Ausschreibungen überhaupt zu ermöglichen.

Südbonus um Nordbonus ergänzen

Die vorgesehene Besserstellung von Geboten aus dem netztechnischen Süden trägt dem aktuellen Bedarf zur Entlastung der süd-/westdeutschen Netze Rechnung. Zugleich darf dies nicht dazu führen, dass Standorte im netztechnischen Norden und Osten faktisch von Zuschlägen ausgeschlossen werden.

Es sollte festgelegt werden, dass neben einer Besserstellung von Geboten aus dem netztechnischen Süden bei der Gebotsreihung ein äquivalentes Instrument zur Besserstellung von Geboten aus dem netztechnischen Norden/Osten innerhalb der gemischten Ausschreibungen zum Einsatz kommt. Eine Möglichkeit ist die Einführung eines nachgelagerten „Nordbonus“, der systematisch an den bereits bestehenden Südbonus anknüpft. Zunächst werden – wie bisher – vorrangig Projekte im Süden berücksichtigt, bis rund zwei Drittel des Zuschlagsvolumens vergeben ist. Erst für das verbleibende Drittel greift der Nordbonus: In dieser Phase rücken auch kostengünstige Projekte aus dem Norden in der Reihung nach vorne. Im Ergebnis entsteht eine modifizierte Zuschlagsreihenfolge, in der die jeweils günstigsten Süd- und Nordgebote gemeinsam berücksichtigt und in einem Verhältnis von 2:1 priorisiert werden.

Ohne ein äquivalentes Ausgleichsinstrument besteht die Gefahr, dass sämtliche Zuschläge an Standorte im Süden gehen. Dies wäre mit Blick auf eine gesamtdeutsche Versorgungssicherheit, den fortschreitenden Kohleausstieg sowie den langfristigen Netzwiederaufbau – insbesondere auch für den Fall eines großräumigen Netzausfalls – nicht sachgerecht.

Perspektivisch werden auch im netztechnischen Norden und Osten steuerbare Ersatzneubauten benötigt, um Netzstabilität, Systemdienstleistungen und Schwarzstartfähigkeit sicherzustellen. Ein ausgewogenes Verhältnis der Zuschläge – etwa im Umfang von zwei Dritteln im Süden und einem Drittel im Norden und Osten – stellt sicher, dass regionale Netzbedarfe ebenso berücksichtigt werden wie das Ziel einer bundesweit resilienten Erzeugungsstruktur.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Jan Wullenweber
Bereichsleiter Energiesystem
und Energieerzeugung
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-380
E-Mail: wullenweber@vku.de

Annika Herzhoff
Senior Fachgebietsleiterin
Energietechnik und Systemintegration
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-389
E-Mail: herzhoff@vku.de